

Verwerter

In der Kulturpolitik ist mit dem Begriff *Verwerter* in der Regel der Verwerter eines künstlerischen oder publizistischen Werks gemeint. Die Bezeichnung und die Kategorisierung, *wer* alles als Verwerter eingestuft wird, spielt im Zusammenhang mit der → Künstlersozialkasse eine entscheidende Rolle. Verwerter in diesem Sinne können nämlich zur Künstlersozialabgabe verpflichtet werden, wenn sie künstlerische oder publizistische Dienstleistungen von selbständigen Freiberuflern in Anspruch nehmen.

Als Verwerter gelten bei der Künstlersozialkasse:

- Verlage und Presseagenturen
- Theater, Orchester und Chöre
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern
- Galerien und Kunsthandel
- Werbeagenturen
- Varieté und Zirkusunternehmen
- Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Unerheblich bei der Einstufung als Verwerter ist die Rechtsform des betreffenden Betriebes. Privatunternehmen oder Behörden können ebenso Verwerter sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder eingetragene Vereine. Auch die Gemeinnützigkeit etwa einer Stiftung oder eines Vereins entbindet nicht von den Verpflichtungen als Verwerter.

Im Sinne der → Kulturwirtschaft sind mit dem Begriff *Verwerter* all diejenigen gemeint, die mit Kunstwerken oder künstlerischen Leistungen gewinnorientiert wirtschaften.

Verwerter stehen mit den → Urhebern künstlerischer Werke in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. So taugt etwa die beste Verlegerin wenig, wenn ihr die Autoren ausbleiben. Und umgekehrt braucht der Schriftsteller einen Verlag, der die verfassten Texte publiziert. Beiden Parteien stehen durch das staatlich festgelegte → Urheberrecht bestimmte Verwertungsrechte des künstlerischen Werks zu. Um diese Rechte wahrzunehmen, haben sie sich in den jeweiligen → Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen.